

§ 80 ApokG

ApokG - Apothekerkammergesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

Der Schriftwechsel der Apothekerkammer sowie ihrer Organe mit öffentlichen Behörden und Ämtern ist von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

In Kraft seit 01.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at